# VERORDNUNG Nr. 213/67/EWG DES RATES

## vom 27. Juni 1967

## zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 121/67/EWG können Interventionsmaßnahmen beschlossen werden, wenn auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft das arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine ein Niveau erreicht, das den Grundpreis unterschreitet, und wenn damit zu rechnen ist, daß es sich weiterhin unter diesem Preis hält.

Um die Anwendung dieser Bestimmung zu ermöglichen, ist es notwendig, das Verzeichnis der repräsentativen Märkte festzulegen.

Auf Grund der Erfahrung der letzten Jahre ist es angebracht, zunächst die bisher zur Ermittlung der Preise für geschlachtete Schweine in der Gemeinschaft herangezogenen Märkte oder Gesamtheiten von Märkten als repräsentative Märkte auszuwählen; für Belgien empfiehlt es sich jedoch, auf Grund dieser Erfahrung, weitere Märkte auszuwählen; für die Niederlande empfiehlt es sich, die Orte zu berücksichtigen, in denen Ankaufsorganisationen liegen, und für die von diesen Organisationen die Ankaufspreise ermittelt werden.

Eine Überprüfung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte ist zur Festsetzung, gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 121/67/EWG, des ab 1. November 1968 gültigen Grundpreises angebracht; daher sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung auf den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1968 beschränkt werden —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Repräsentative Märkte im Sinne des Artikels 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 121/67/EWG sind die sechs im Anhang aufgeführten Märkte.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Oktober 1968.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**Ch. HEGER**

[1] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

*ANHANG*

| | |
|---|---|
| 1. Gesamtheit folgender Märkte: | Genk, Lokeren, Charleroi, Antwerpen, Herve und Anderlecht |
| 2. Gesamtheit folgender Märkte: | Aachen, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Mönchengladbach, Wuppertal, Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Hagen, Recklinghausen |
| 3. Markt Paris: | Zentralmarkthallen |
| 4. Gesamtheit folgender Märkte: | Mailand, Cremona, Mantua, Modena, Parma, Reggio Emilia |
| 5. Gesamtheit folgender Märkte: | Luxemburg, Esch |
| 6. Gesamtheit folgender Märkte: | Arnhem, Deventer, Boxtel, Oss, Cuyck/Maas. |

## VERORDNUNG Nr. 214/67/EWG DES RATES

**vom 27. Juni 1967**

**zur Festlegung der Sonderbestimmungen für Waren, die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallen und zwischen den Mitgliedstaaten und Griechenland gehandelt werden**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1), geändert durch Verordnung Nr. 101/67/EWG (2), insbesondere auf Artikel 17 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung der Marktorganisationen und die Verwirklichung des freien Warenverkehrs in einigen Bereichen der Landwirtschaft hat die Gemeinschaft dazu geführt, für einige Erzeugnisse, die nicht in Anhang II des Vertrages enthalten sind und die durch Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, die einer Marktorganisation unterliegen, eine Sonderregelung für den Handelsverkehr zu treffen.

Auf Grund der mit Verordnung Nr. 160/66/EWG eingeführten Regelung wird bei der Einfuhr von unter diese Verordnung fallenden Waren an Stelle der vom einführenden Mitgliedstaat erhobenen Zölle eine Abgabe erhoben.

Bis zur Einführung einer von der Gemeinschaft und Griechenland in gegenseitigem Einvernehmen getroffenen Regelung ist es erforderlich, für die Einfuhr aus Griechenland von Erzeugnissen, die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallen, eine vorläufige Regelung festzulegen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Die Abgabe bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat von aus Griechenland stammenden Waren, die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallen und den Bedingungen von Artikel 7 und 8 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland entspre-

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.
(2) ABl. Nr. 96 vom 25. 5. 1967, S. 1854/67.